

Lfd.
Nr. Investitionsvorhaben

4.16. Seehafentypische Anlagen

Kaibauwerk, das mit mindestens zwei weiteren Teilobjekten als komplexes Investitionsvorhaben errichtet wird

5.2. Komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau

Die komplexe Erschließung als Bestandteil des komplexen Wohnungsbaus beinhaltet Baumaßnahmen der stadt- und verkehrstechnischen Sekundärserschließung ohne Freiflächengestaltung

6. Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze

Komplexe innerstädtische Rekonstruktion der technischen Infrastruktur im unterirdischen Bauraum einschließlich Wiederherstellung der Verkehrs-, Frei- oder anderer Flächen

8.1. Komplette Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Umfassende Instandsetzung und Modernisierung aller Erzeugnislinien der Wohngebäude an komplexen Standorten einschließlich der Rekonstruktion und Umgestaltung der Erdgeschoßzone für gesellschaftliche Einrichtungen, der Außenanlagen sowie der Abrisse verschlissener, nicht erhaltungswürdiger Bausubstanz

8.2. Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC

Überwiegende Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC in zu modernisierenden Gebäuden mit einer Bauzustandsstufe I oder II. Sie wird vorzugsweise in bewohnten Gebäuden durchgeführt

9. Investitionen für nationale Verteidigung

Ausgenommen sind: Kaianlagen und Flugbetriebsflächen, außer Investitionen auf Flugplätzen.

Bestehen für die in den lfd. Nrn. 1.1. bis 9. ausgenommenen Investitionsvorhaben keine gesonderten Normative, dann sind sie auch nicht anderen Investitionsvorhaben gemäß Abschnitt I Spalte 2 dieser Anlage zuzuordnen.

IV. Gemittelte Normative

Für die Bildung gemittelter Normative gilt:

$$n = \frac{\sum_{i=1}^k n_i \cdot I_{*i}}{\sum_{i=1}^k I_{*i}}$$

n = gemittelt Normativ

n_i = Normativ der i -ten einzubeziehenden Erzeugnisse und der Leistung gemäß Abschnitt I ($i = 1, \dots, k$)

I_{*i} = Investitionsaufwand der Investition

I_{*i} = Investitionsaufwand der i -ten einzubeziehenden Erzeugnisse und der Leistung ($i = 1, \dots, k$)

Dabei sind nur Anteile $> 50\%$ am Investitionsaufwand der Investition zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung des gemittelten Normativs ist der Investitionsaufwand der Investition um die nicht berücksichtigten Erzeugnisse und Leistungen zu reduzieren.

Anordnung über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen — Diplomandenordnung — vom 15. Juli 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb des ersten akademischen Grades „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ (nachstehend Diplom genannt) durch Hochschulabsolventen technischer, ökonomischer und agrarwissenschaftlicher Fachrichtungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Diese Anordnung gilt für

— Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt), die in entsprechenden Fachrichtungen Studenten ausbilden,

— Staatsorgane,

— Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Einsatzbetrieb genannt),

— Absolventen technischer, ökonomischer und agrarwissenschaftlicher Fachrichtungen, für die der Erwerb des Hochschulabschlusses im Direkt- oder Fernstudium in den Studienplänen mit der Hauptprüfung festgelegt ist.

(3) Diese Anordnung gilt sinngemäß für ausländische Staatsbürger, die an einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik den Hochschulabschluß in einer entsprechenden Fachrichtung mit der Hauptprüfung erwerben.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung über das externe Verfahren gelten auch für Absolventen der Fachrichtungen, die auf der Grundlage der jeweiligen Studienpläne bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung das Hochschulstudium mit der Hauptprüfung abgeschlossen haben.

(5) Die Anwendung dieser Anordnung auf verpflichtete Berufsoffiziersbewerber, die an der Hochschule studieren, wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung geregelt.

§ 2

Die Hochschulabsolventen der entsprechenden Fachrichtungen können das Diplom erwerben

— im Rahmen eines postgradualen Direktstudiums, das in der Regel unmittelbar an das Hochschulstudium anschließt,

— im Rahmen eines externen Verfahrens nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Hochschulabsolvent.

Das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms

§ 3

(1) In das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms (nachstehend postgraduales Direktstudium genannt) können Absolventen aufgenommen werden,

— die sich im Verlauf des Hochschulstudiums und in der Hauptprüfung als leistungsstark ausgewiesen haben, sowie